

Landesherrliche Verordnung

über das Verfahren bei Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, vom 17. März 1860.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

haben, da eine Vereinigung über die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Kompetenzgerichtshofs für den Bezirk des Oberappellationsgerichts zu Jena bis jetzt nicht zu Stande gekommen ist, zur Vollziehung des Art. 36 des Verfassungsgesetzes vom 20. Juni 1856 mit Zustimmung des Landtags verordnet:

1.

Wenn gerichtliche Klage wegen eines Gegenstands erhoben ist, der nach der Ansicht der entweder selbst verklagten, oder für die verklagte Partei intervenirenden Verwaltungsbehörde sich nicht zum gerichtlichen Verfahren eignet, so ist auf deren Antrag jedesmal unter Einstellung aller weiteren prozessualischen Ausfertigungen Unserem Ministerium davon Anzeige zu machen.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn das Gericht auch ohne Einspruch der Verwaltungsbehörde wegen der Natur des Gegenstands, als eines zur Kompetenz der Verwaltung gehörigen, auf eine angebrachte Klage oder Beschwerde auszusertigen Bedenken trägt.

2.

Unser Ministerium hat, wenn nicht von ihm die Eröffnung des Rechtswegs für nothwendig erachtet oder auf diesen von den Privatbetheiligten verzichtet wird, die Frage, ob das gerichtliche Verfahren einzuleiten und fortzusetzen, dem Kompetenzgerichtshofe zur Entscheidung zu überweisen.

Dieser Kompetenzgerichtshof besteht aus fünf Mitgliedern und zwar:

- 1) dem Präsidenten des Fürstlichen Appellationsgerichtes als ständigem Vorsitzenden dieses Gerichtshofs,
- 2) zwei Verwaltungsbeamten und
- 3) zwei dem Justizfach angehörigen Mitgliedern und zwar einem Beamten und einem Advokaten.